

Übersicht: Diese Unterstützungsmöglichkeiten hat Ihr Unternehmen

FORM	BESCHREIBUNG	STEUER- UND/ODER BEITRAGSVERGÜNSTIGUNG	BESONDERS ZU BEACHTEN
Beihilfe in Notfällen ab Seite 4	Es handelt sich um gelegentliche oder auch einmalige Geld- bzw. Sachleistungen des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers, um eine außergewöhnliche finanzielle Belastung eines Mitarbeiters zu mindern.	lohnsteuer- und beitragsfrei grundsätzlich bis zu einem Freibetrag von 600 € pro Mitarbeiter und Kalenderjahr	Dokumentieren Sie den Notfall und zeichnen Sie die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto auf.
Beihilfe in besonderen Notfällen ab Seite 4	Es sind gelegentliche oder auch einmalige Geld- bzw. Sachleistungen des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers, um eine Belastung eines Mitarbeiters in einem besonderen Notfall und in einer wirtschaftlichen Bedrängnis abzufedern. Für die Frage, ob ein besonderer Notfall vorliegt, müssen Sie abwägen und dabei die Einkommensverhältnisse und den Familienstand des Arbeitnehmers berücksichtigen. Arbeitslosigkeit ist kein besonderer Notfall.	lohnsteuer- und beitragsfrei grundsätzlich ohne Grenze pro Mitarbeiter und Kalenderjahr	Dokumentieren Sie zusätzlich die Abwägung und holen Sie im Zweifel gegebenenfalls eine Anrufungsauskunft ein.
Beihilfe bei Naturkatastrophen ab Seite 4	Es handelt sich um gelegentliche oder auch einmalige Geld- bzw. Sachleistungen des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers, um die Schäden für diesen infolge eines Hochwassers, Tornados etc. abzufedern. Hier dürfen Sie grundsätzlich davon ausgehen, dass ein besonderer Notfall vorliegt.	lohnsteuer- und beitragsfrei grundsätzlich ohne Grenze pro Mitarbeiter und Kalenderjahr	Zeichnen Sie die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto auf. Dokumentieren Sie auch, welche Naturkatastrophe bei dem betroffenen Arbeitnehmer den Schaden verursacht hat.
Erholungsbeihilfen ab Seite 6	Es sind Geld- oder Sachleistungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter für die Urlaubszeit. Wie die begünstigten Mitarbeiter ihren Urlaub verbringen, ist gleichgültig. Möglich ist auch ein Zuschuss für Ferien zu Hause.	Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % und vollständige Beitragsfreiheit, wenn die Freigrenze von 156 € für den Mitarbeiter, 104 € für dessen Ehepartner und 52 € für jedes Kind nicht überschritten wird.	Die Zahlung muss bei Barzuschüssen maximal 3 Monate vor oder nach dem Urlaub erfolgen. Zeichnen Sie die Leistung auf.
zinsloser oder zinsvergünstigtes Kleinkredit, Seite 9	Ein Arbeitgeberdarlehen als Kleinkredit liegt vor, wenn Ihr Unternehmen einem Mitarbeiter einen Betrag von maximal 2.600 € leiht oder aufgrund des Dienstverhältnisses dafür sorgt, dass der Beschäftigte von dritter Seite Geld erhält und diese Geldüberlassung auf einem Darlehensvertrag beruht. Erhält ein Mitarbeiter im Rahmen des Darlehens Zinsvorteile, sind diese ein Sachbezug.	Bei Darlehen bis zum Freibetrag von 2.600 € sind Zinsvorteile vollständig lohnsteuer- und beitragsfrei – auch wenn Ihr Unternehmen vollständig auf eine Verzinsung verzichtet.	Mehrere von Ihrem Unternehmen getrennt gewährte Darlehen müssen Sie aber – unabhängig vom Verwendungszweck – bei der Prüfung der Freigrenze zusammenrechnen.
zinsloses oder zinsvergünstigtes Darlehen über 2.600 €	Erhält ein Mitarbeiter im Rahmen des Darlehens Zinsvorteile, sind diese ein Sachbezug. Es ist üblich, Arbeitgeberdarlehen zu günstigeren Zinskonditionen als übliche Bankdarlehen anzubieten.	Bei Darlehenssummen, die den Freibetrag von 2.600 € übersteigen, sind Zinsvorteile vollständig lohnsteuer- und beitragspflichtig. Sie haben aber die Möglichkeit einer günstigen Berechnung des Vorteils und der Anwendung der Sachbezugsfreigrenze.	Rechnen Sie den Vorteil mit dem jeweils aktuellen Maßstabszinssatz aus. (https://bit.ly/2UE1MJZ)